

SO REGISTRIEREN SIE IHR NEUGEBORENES KIND

Informationen für Geflüchtete

Die Rechte Ihres neugeborenen Kindes in Deutschland

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist geltendes Recht in Deutschland. Deutschland hat sich verpflichtet, jedes Kind „unverzög-

lich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen“ (Art. 7 Abs. 1 UN-KRK). Um Ihr neugeborenes Kind beim Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge (BAMF) anmelden zu können, damit es beispielsweise Zugang zu

Vorsorgeuntersuchungen bekommen kann, muss es

registriert werden: Es braucht eine Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Geburtenregister, auch für seinen weiteren Lebensweg,

damit Behörden seine Daten später überprüfen können.

Wie bekommt Ihr Kind eine Geburtsurkunde?

Die Klinik meldet die Geburt ans Standesamt. Sie müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt zum Standesamt des Bezirks gehen,

in dem Sie Ihr Kind geboren haben. Wenn nötig in Begleitung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin. Fragen Sie in der Klinik nach

der Adresse des zuständigen Standesamts. Manchmal gibt es auch ein Standesamt in der Geburtsklinik.

Das brauchen Sie beim Standesamt:

- Identifikationsnachweis (gültiger Pass und Duldung oder Registrierung der Ausländerbehörde)
- Ihre Geburtsurkunde (Original und beglaubigte Übersetzung sowie Legalisation oder Apostille)
- Wenn Sie verheiratet sind: Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag (Original und beglaubigte Übersetzung sowie Legalisation oder Apostille)

Am besten vereinbaren Sie beim Standesamt einen Termin und fragen, ob Sie weitere Dokumente benötigen.

Was tun, wenn Sie keine Papiere haben?

Wenn Sie die für eine Geburtsurkunde erforderlichen Unterlagen nicht haben, gehen Sie trotzdem zum Standesamt des Bezirks, in

dem Sie Ihr Kind geboren haben. Denn auch wenn Sie keine Urkunden besitzen, kann Ihr Kind einen Auszug aus dem Geburtenregister

bekommen, der ebenfalls ein offizielles Dokument ist (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 PStG, § 54 Abs. 1 und 2 PStG und § 35 Abs. 1

PStV). Bis zur Ausstellung des Auszugs aus dem Geburtenregister (§ 35 Abs. 1 PStV) haben Sie Anspruch auf eine Bescheinigung, dass

die Geburt angezeigt wurde (Bescheinigung über die Anzeige des Personenfalls, § 7 Abs. 2 PStV).

Diese Bescheinigung kann bereits für

Leistungsanträge genutzt werden.

Achtung: Wenn Sie keine eigenen Urkunden haben, erhält Ihr Kind im Geburtenregister zunächst den Familiennamen der Mutter. Eine

Namensänderung kann nachträglich durch ein Gericht erreicht werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Wenn Sie vor der

Geburt eine Vaterschaftsanerkennung und gemeinsame Sorgeerklärung beim zuständigen Jugendamt vollziehen, kann das Kind unter

Umständen auch bei fehlenden Unterlagen den Familiennamen des Vaters erhalten.